

## **Anfragen und Klärungsbedarf zu den „Handlungsempfehlungen für das Baden mit Kindern aus Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen“ des Landesjugendamtes Sachsen-Anhalt**

### **Frage:**

Können die hier benannten Aufsichtspersonen auch belehrte, über Rettungsfähigkeit verfügende Eltern sein, oder ausschließlich „aufsichtsführende pädagogische Fachkräfte“, wie auf S. 4 benannt?

### **Antwort Landesjugendamt:**

Grundsätzlich ist der Träger für die Gewährleistung der Aufsicht der Kinder verantwortlich. Daher muss er für eine lückenlose Betreuung mit einer genügenden Anzahl von geeigneten Aufsichtspersonen während des Badebetriebs Sorge tragen.

Aus hiesiger Sicht ist nichts dagegen einzuwenden, wenn neben dem pädagogischen Personal der Einrichtung auch andere (den Kindern bekannte) Personen, wie Eltern oder Praktikant\*innen zur Unterstützung bei Ausflügen, zum Beispiel Badeausflügen, eingesetzt werden. Diese dürfen aber niemals mit den Kindern allein sein. Die Aufgaben, die ihnen übertragen werden, sollten genau abgesprochen sein. Auch ist darauf zu achten, dass die zusätzlichen Aufsichtspersonen nur Aufgaben erhalten, für die sie im jeweiligen Einzelfall geeignet sind. Weiterhin ist eine Anleitung im erforderlichen Maße vorzunehmen.

Begleitpersonen, die keine pädagogischen Fachkräfte sind, sollten als verantwortungs- und vertrauensvoll bekannt sein.

### **Frage:**

Kann den Kindern das Bewegen mit den Füßen im Wasser/ Uferbereich in fließenden Gewässern, wie z.B. der Saale unter Einhaltung festgesetzter Regelungen und nur unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht werden? Wie wird der Begriff des Badens durch das Landesjugendamt definiert?

### **Antwort Landesjugendamt:**

Im Verständnis des Landesjugendamtes ist das „Bewegen mit den Füßen“ im Uferbereich eines Flusses (hier: der Saale), durchaus unter der Tätigkeit des Badens zu fassen.

Aus hiesiger Sicht ist dabei von großer Bedeutung, dass der Aufenthalt mit Kindern aus Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen in einem Fließgewässer (auch wenn es nur die Füße betrifft) mit einem unverhältnismäßig hohen Sicherheitsrisiko einhergeht. Kinder handeln impulsiv und häufig unvorhersehbar. Zum Beispiel erkunden Kinder gerne Neues, lassen sich

leicht ablenken und bewegen sich dabei ggf. in tieferes Wasser hinein, rutschen aus und stürzen, gehen einem Spielzeug nach oder entfernen sich unvermittelt von der Gruppe – dies kann auch durch das Festsetzen von Regeln nicht vollständig ausgeschlossen werden. Ein – im pädagogischen Alltag nicht gänzlich vermeidbares – Abweichen von Regeln, kann beim Aufenthalt in und an fließenden Gewässern schwerwiegende Folgen haben. Das versehentliche Abrutschen eines Kindes in tieferes Wasser und damit in die Strömung des Flusses setzt Rettungsfähigkeiten des Aufsichtspersonals voraus, die selbst für erfahrene Rettungskräfte herausfordernd sind und die pädagogische Fachkräfte üblicherweise nicht erfüllen. Derartige Szenarien sind im Zweifel nicht umkehrbar – wohl aber vermeidbar. Den pädagogischen Zielen beim Baden oder Planschen im Fluss stehen unverhältnismäßig hohe Risiken entgegen. Aus diesem Grund vertritt das Landesjugendamt die Auffassung, dass das Baden mit Kindern aus Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen, in Fließgewässern, zu unterlassen ist.

Wie Sie den Handlungsempfehlungen zum Baden mit Kindern aus Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen entnehmen können, folgt das Landesjugendamt der Auffassung, dass Wassergewöhnung ein wichtiger Beitrag zur Prävention von Ertrinkungsunfällen ist. Ziele dabei sind zum Beispiel Erfahrungen mit dem Element Wasser zu sammeln, die Gefahren von Wasser kennenzulernen und Regeln und Sicherheitsverhalten am und im Wasser zu lernen. Auch das Bildungsprogramm bezieht sich auf die natürliche kindliche Faszination für das Element Wasser und fordert pädagogische Fachkräfte auf, Kindern „reichhaltige Sinneserfahrungen“ zu ermöglichen. Aus meiner Sicht, sollte dies jedoch in sicheren Kontexten stattfinden. Der Aufenthalt in einem Fließgewässer zählt m. E. nicht dazu. Ein gut geplanter Ausflug in ein bewachtes Schwimmbad, unter Beachtung der Handlungsempfehlungen des LJA, kann das Risiko von Badeunfällen minimieren und für Groß und Klein zu einem schönen und pädagogisch wertvollen Erlebnis werden.

Stand: 12.07.2019